

**3. bei Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren und bei Arbeits-
erziehung in fünf Jahren.**

(2) Die Verwirklichung einer Einweisung in ein Jugendhaus und einer Geldstrafe verjährt in drei Jahren.

(3) Der Vollzug von Haftstrafe, Jugendhaft und Strafarrrest verjährt in einem Jahr.

(4) Die Vollstreckung einer Todesstrafe verjährt in dreißig Jahren.

(5) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil oder der Beschluß rechtskräftig geworden ist.

(6) Die Verwirklichung einer Zusatzstrafe verjährt mit der Verjährung der Verwirklichung der Hauptstrafe.

§ 361

**Ruhen der Verjährung' der Verwirklichung der
Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht verwirklicht werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungszeit gemäß § 349 Absatz 5 ruht die Verjährung des Strafvollzuges.

(2) Die Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ruht auch während ihres Vollzuges.¹

1. Bedeutung: Soweit dies unter Berücksichtigung der **Eigenart der jeweiligen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** praktisch werden kann, wird in § 360 Abs. 1—4 die Verjährung der Verwirklichung derartiger Maßnahmen geregelt. Die **Fristen der Verjährung** sind nach der Art der Maßnahme, und bei Freiheitsstrafen auch entsprechend ihrer Dauer, differenziert. Nach Fristablauf ist eine Verwirklichung dieser Maßnahme nicht mehr möglich und notwendig. Eine Verwirklichung würde zum Selbstzweck werden und könnte negative Folgen bewirken, man denke z. B. auch an die erst nach Jahren erfolgende Verwirklichung einer Geldstrafe.

2. Beginn der Verjährung: Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Für Zusatzstrafen sieht das Gesetz keine besonderen Fristen vor, weil sie mit der Hauptstrafe untrennbar verbunden sind und deren Individualisierung dienen.

3. Ruhen der Verjährung bedeutet **Hemmung des weiteren Fristablaufs**. Die Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ruht während ihres Vollzuges und auch während der Bewährungszeit (bei einer Strafaussetzung auf Bewährung), um den erzieherischen Erfolg zu ge-